

Kleine Anfrage Arnold-Zürich vom 21. Juni 1954

Nach Pressemeldungen ist der im Dezember 1946 durch das Bundesstrafgericht zu 20 Jahren Zuchthaus verurteilte Landesverräter Josef Franz Barwirsch aus der Haft entwichen und ins Ausland geflüchtet. Ist der Bundesrat in der Lage, über die näheren Umstände, welche die Flucht dieses Schwerverbrechers ermöglichten, Aufschluss zu geben und insbesondere folgende Fragen zu beantworten:

1. Trifft es zu, dass - wie im Grossen Rat von Graubünden erklärt wurde -
  - a) Barwirsch nur sehr mangelhaft überwacht worden ist,
  - b) die Flucht mit Hilfe von Komplizen von langer Hand vorbereitet werden konnte,
  - c) Barwirsch nunmehr vom Ausland aus versucht, in den Besitz seines in der Schweiz verbliebenen Vermögens zu kommen?
2. Wurde festgestellt, wen die Schuld an der mangelhaften Ueberwachung und gegebenenfalls an der Vorbereitung und Durchführung der Flucht trifft, und wurden die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen?
3. Wurde in Erfahrung gebracht, wohin Barwirsch sich geflüchtet hat und wer ihm zur Zeit Unterschlupf gewährt?
4. Was wurde unternommen, um des Verbrechers wieder habhaft zu werden?

Antwort des Bundesrates

Wie bereits am 16. April 1954 amtlich mitgeteilt wurde, ist der 1946 wegen Angriffs auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft zu 20 Jahren Zuchthaus verurteilte Josef Barwirsch, der vorübergehend aus der Strafanstalt St. Gallen in das Sanatorium Walenstadtberg verbracht werden musste, am 9. April während eines unbegleiteten Zahnarztbesuches entwichen. Trotz polizeilicher Fahndung und Benachrichtigung der Grenzübergangsstellen gelang ihm die Flucht ins Ausland. Die zeitweilige Versetzung in ein Sanatorium war unumgänglich geworden, weil Barwirsch wegen einer festgestellten offenen und infektiösen Tuberkulose in der Strafanstalt auch eine Gefahr für das Personal und die andern Insassen bildete. Die Direktion der Strafanstalt erteilte der Sanatoriumsleitung schriftlich die nötigen Weisungen. Die Flucht des Barwirsch wurde durch einen Fehler der ärztlichen Sanatoriumsleitung ermöglicht, die Barwirsch ein - wie sich zeigte - ungerechtfertigtes Vertrauen schenkte und ihn entgegen den Weisungen der Strafvollzugsbehörden unbegleitet zum Zahnarzt gehen liess. Strafrechtliche Sanktionen gegen den Chefarzt, der nicht staatlicher Beamter ist, kommen indessen nicht in Betracht, weil nicht eine vorsätzliche Begünstigung oder Gefangenenbefreiung im Sinne der Art. 305 und 310 des Strafgesetzbuches vorliegen. Die polizeilichen Erhebungen ergaben keine posi-

1.10.1954

(XXXIV - 12) - 249

tiven Anhaltspunkte, dass Barwirsch seine Flucht mit Hilfe von Komplizen vorbereitet hätte.

Barwirsch hält sich gegenwärtig in Oesterreich auf. Er ist im Schweiz. Polizeianzeiger zur Verhaftung ausgeschrieben. Da er wegen politischer Delikte verurteilt wurde, kann jedoch ein Auslieferungsbegehren nicht gestellt werden.

Barwirsch ersuchte aus dem Ausland durch seinen Anwalt um Abgabe eines Schweizerpasses, sowie um Aufhebung der Vormundschaft und Aushändigung seiner Vermögenswerte. Auf Grund der Passverordnung hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement die Abgabe eines Passes verweigert, welcher Entscheid vom Bundesrat im Beschwerdeverfahren bestätigt wurde. Die zuständige Vormundschaftsbehörde Davos hat ihrerseits entschieden, dem Gesuch um Aufhebung der Vormundschaft vorläufig nicht zu entsprechen.